



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14/2012

3. November 2012

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 vom 26. September 2012 .....	534	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Magerwiese am Wasserwerk Tolkewitz“ vom 5. September 2012 .....	545
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen im Bereich des E-Governments vom 18. September 2012 .....	534	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“ vom 5. September 2012 .....	548
Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung vom 2. Oktober 2012 .....	535	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Bläulingswiese am Wasserwerk Tolkewitz“ vom 5. September 2012 .....	551
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO) .....	536	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ vom 10. September 2012 .....	554
Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung von Vorschriften über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Sächsische Schadstoffregister-Zuständigkeitsverordnung – SächsSRZuVO) vom 2. Oktober 2012 .....	544	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zum Gesetz zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 28. September 2012 .....	556
		Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zum Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 2. Oktober 2012 .....	556
		Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 4. Oktober 2012 .....	557

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung der**  
**Gebäude- und Wohnungszählung 1995**  
**Vom 26. September 2012**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz – WoStatG) vom 18. März 1993 (BGBl. I S. 337) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 (GWZVO) vom 25. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1589) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. September 2012

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Änderung der Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung**  
**von Förderprogrammen im Bereich des E-Governments**  
**Vom 18. September 2012**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 132) geändert worden ist, wird durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa und durch das Staatsministerium des Innern verordnet:

**Artikel 1**

**Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums**  
**der Justiz und für Europa**  
**zur Übertragung der Zuständigkeit**  
**zur Durchführung von Förderprogrammen**  
**(Förderzuständigkeitsverordnung SMJus – SMJFördZuVO)**

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung ist zuständig für die Durchführung der Förderung von Projekten auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Förderung von Projekten des Kommunalen E-Governments (KomE-GovFördRL) vom 12. April 2012 (SächsABl. S. 565), in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung des Sächsischen**  
**Staatsministeriums des Innern zur Übertragung der**  
**Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen**

§ 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen (Förderzuständigkeitsverordnung SMI – SMIFördZuVO) vom 8. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 150) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. September 2012

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa**  
**Dr. Jürgen Martens**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Markus Ulbig**

# Bekanntmachung

## der Neufassung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung

Vom 2. Oktober 2012

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung vom 30. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 459) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO) in der ab 15. September 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 14. März 1997 (SächsGVBl. S. 362),
2. die am 1. Oktober 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 486),
3. die am 15. November 2000 in Kraft getretene Verordnung vom 22. September 2000 (SächsGVBl. S. 445),
4. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2001 (SächsGVBl. S. 665),
5. die am 30. Juli 2005 in Kraft getretene Verordnung vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 186),
6. den am 1. April 2009 in Kraft getretenen Artikel 12 § 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 881),
7. die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft getretene Verordnung vom 29. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 61),
8. die nach ihrem Artikel 3 am 15. September 2012 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund:

- zu 1. des § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 105),
- zu 2. des § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346),

- zu 3. des § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346),
- zu 4. des § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346),
- zu 5. des § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897) geändert worden ist,
- zu 6. des § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 6 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2003 (SächsGVBl. S. 897) geändert worden ist,
- zu 7. des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876),
- zu 8. des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876).

Dresden, den 2. Oktober 2012

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Unland**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Sächsische Auslandsreisekostenverordnung – SächsARKVO)

### § 1

#### Auslandstagegeld, Auslandsübernachtungskostenerstattung

(1) Das Auslandstagegeld wird abweichend von § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), in der jeweils geltenden Fassung, für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden je Kalendertag in Höhe der Beträge gezahlt, wie sie in den Anlagen 1 bis 5 festgesetzt werden. Für Auslandsdienstreisen mit einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden beträgt das Auslandstagegeld 80 Prozent, von mindestens 8 Stunden 40 Prozent des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag werden die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenge-rechnet. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsRKG werden die nachgewiesenen notwendigen Auslandsübernachtungskosten bis zur Höhe der Beträge erstattet, wie sie in den Anlagen 1 bis 5 festgesetzt sind.

(2) Für die in den Anlagen 1 bis 5 nicht aufgeführten Übersee- und Außengebiete eines Landes sind das Auslandstagegeld und der Betrag für Auslandsübernachtungskostenerstattung des Mutterlandes maßgebend. Für die in den Anlagen 1 bis 5 und in Satz 1 nicht erfassten Gebiete oder Länder sind das Auslandstagegeld und der Betrag für Auslandsübernachtungskostenerstattung für Luxemburg maßgebend. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

### § 2

#### Grenzübertritt

(1) Das Auslands- oder Inlandstagegeld bestimmt sich nach dem Land, das der Auslandsdienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für das Land des letzten Geschäfts-, Dienst- oder Wohnortes im Ausland gezahlt.

(2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden. Erstreckt sich eine Flugreise über mehr als zwei Kalendertage, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das Auslandstagegeld für Österreich maßgebend.

(3) Bei Schiffsreisen ist das Auslandstagegeld für Luxemburg, für die Tage der Ein- und Ausschiffung das für den Hafenort geltende Auslands- oder Inlandstagegeld maßgebend.

(4) Die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften sind auch für Orte anzuwenden, soweit für diese Auslandstagegelder und Beträge für Auslandsübernachtungskostenerstattung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 festgesetzt worden sind.

### § 3

#### Reisekostenvergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben Geschäftsort ohne Hin- und Rückreise länger als 14 Tage, ist das Auslandstagegeld nach § 1 Abs. 1 und 2 vom 15. Tage an um 10 Prozent zu ermäßigen. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen von der Ermäßigung absehen. Für die Erstattung der Auslandsübernachtungskosten gilt § 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2.

(2) Bei Reisebeihilfen für Heimfahrten ist § 13 der Verordnung über das Auslandstrennungsgeld (Auslandstrennungsgeldverordnung – ATGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), die zuletzt durch Artikel 15 Abs. 41 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Dienstortes tritt der Geschäftsort.

### § 4

#### Inkrafttreten

**Anlage 1**  
**(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)**

### Europa

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
1.	Albanien	19	110
2.	Andorra	26	82
3.	Belgien	35	100
4.	Bosnien und Herzegowina	20	70
5.	Bulgarien	18	72
6.	Dänemark	50	150
7.	Estland	22	85
8.	Finnland	37	150
9.	Frankreich		
	a) Paris sowie die Departements Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis und Val-de-Marne	40	100
	b) Straßburg	32	75
	c) im Übrigen	32	100
10.	Griechenland		
	a) Athen	47	125
	b) im Übrigen	30	120
11.	Irland	35	90
12.	Island	44	105
13.	Italien		
	a) Mailand	30	140
	b) Rom, gilt auch für Vatikanstadt	30	108
	c) im Übrigen	30	100
14.	Kosovo	21	65
15.	Kroatien	24	57
16.	Lettland	15	80
17.	Liechtenstein	39	82
18.	Litauen	22	100
19.	Luxemburg	32	87
20.	Malta	25	90
21.	Mazedonien	20	95
22.	Moldau, Republik	15	100
23.	Monaco	34	52
24.	Montenegro	24	95
25.	Niederlande	50	115
26.	Norwegen	60	170
27.	Österreich		
	a) Wien	30	93
	b) im Übrigen	30	70
28.	Polen		
	a) Warschau, Krakau	25	90
	b) im Übrigen	20	70
29.	Portugal		
	a) Lissabon	30	95
	b) im Übrigen	27	95
30.	Rumänien		
	a) Bukarest	21	100
	b) im Übrigen	22	80

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
31.	Russland		
	a) Moskau	40 <sup>1</sup>	135
	b) Sankt Petersburg	30	110
	c) im Übrigen	30	80
32.	San Marino	34	77
33.	Schweden	60	165
34.	Schweiz		
	a) Bern	35	115
	b) Genf	42	110
	c) im Übrigen	35	110
35.	Serbien	25	90
36.	Slowakische Republik	20	130
37.	Slowenien	25	95
38.	Spanien		
	a) Barcelona, Madrid	30	150
	b) Kanarische Inseln	30	90
	c) Palma de Mallorca	30	125
	d) im Übrigen	30	105
39.	Tschechische Republik	20	97
40.	Türkei		
	a) Izmir, Istanbul	34	100
	b) im Übrigen	35	70
41.	Ukraine	30	85
42.	Ungarn	25	75
43.	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
	a) Edinburgh	35	170
	b) London	50	152
	c) im Übrigen	35	110
44.	Weißrussland	20	100
45.	Zypern	32	90

<sup>1</sup> Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau und der Möglichkeit der Inanspruchnahme dortiger voller Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 EUR.

**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

### Afrika

1	Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	2	– in EUR –	– in EUR –
3	4	5	6
1.	Ägypten	25	50
2.	Äthiopien	25	175
3.	Algerien	32	190
4.	Angola	59	190
5.	Benin	34	90
6.	Botsuana	27	105
7.	Burkina Faso	30	100
8.	Burundi	29	75
9.	Dschibuti	40	160
10.	Elfenbeinküste	45	145
11.	Eritrea	25	110
12.	Gabun	50	135
13.	Gambia	15	70
14.	Ghana	31	130
15.	Guinea	31	110
16.	Guinea-Bissau	25	60
17.	Kamerun		
	a) Jaunde	34	115
	b) im Übrigen	34	90
18.	Kap Verde	25	55
19.	Kenia	30	120
20.	Kongo, Demokratische Republik	50	155
21.	Kongo, Republik	47	113
22.	Lesotho	20	70
23.	Libyen	37	100
24.	Madagaskar	29	120
25.	Malawi	32	110
26.	Mali	33	125
27.	Marokko	35	105
28.	Mauretanien	30	85
29.	Mauritius	40	140
30.	Mosambik	25	80
31.	Namibia	24	85
32.	Niger	30	70
33.	Nigeria	50	220
34.	Ruanda	30	135
35.	Sambia	30	95
36.	São Tomé und Príncipe	35	75
37.	Senegal	35	130
38.	Sierra Leone	30	90
39.	Simbabwe	39	135
40.	Sudan	26	120
41.	Südafrika		
	a) Kapstadt	25	90
	b) im Übrigen	25	80
42.	Tansania	32	165
43.	Togo	27	80
44.	Tschad	40	140
45.	Tunesien	27	80
46.	Uganda	27	130
47.	Zentralafrikanische Republik	24	52

**Anlage 3**  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

### Amerika

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
1.	Antigua und Barbuda	35	85
2.	Argentinien	30	125
3.	Barbados	35	110
4.	Bolivien	20	70
5.	Brasilien		
	a) Brasilia	44	160
	b) Rio de Janeiro	39	145
	c) Sao Paulo	44	120
	d) im Übrigen	45	110
6.	Chile	31	80
7.	Costa Rica	26	60
8.	Dominica	30	80
9.	Dominikanische Republik	25	100
10.	Ecuador	32	55
11.	El Salvador	30	65
12.	Grenada	30	105
13.	Guatemala	27	90
14.	Guyana	30	90
15.	Haiti	40	105
16.	Honduras	29	115
17.	Jamaika	40	145
18.	Kanada		
	a) Ottawa	30	105
	b) Toronto	34	135
	c) Vancouver	30	125
	d) im Übrigen	30	100
19.	Kolumbien	20	55
20.	Kuba	40	80
21.	Mexiko	30	110
22.	Nicaragua	25	100
23.	Panama	37	110
24.	Paraguay	20	50
25.	Peru	31	140
26.	St. Kitts und Nevis	30	100
27.	St. Lucia	37	105
28.	St. Vincent und die Grenadinen	30	110
29.	Suriname	25	75
30.	Trinidad und Tobago	49	145
31.	Uruguay	30	70
32.	Venezuela	40	180
33.	Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
	a) Atlanta	33	115
	b) Boston	35	190
	c) Chicago	36	95
	d) Houston	31	110
	e) Los Angeles	41	135
	f) Miami	40	120
	g) New York City	40	215
	h) San Francisco	34	110
	i) Washington, D. C.	33	205
	j) im Übrigen	30	110



**Anlage 4**  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

### Asien

1	Land/Ort 2	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
		– in EUR – 3	– in EUR – 4
1.	Afghanistan	25	95
2.	Armenien	20	90
3.	Aserbaidshjan	33	120
4.	Bahrain	30	70
5.	Bangladesch	25	75
6.	Brunei	30	85
7.	China		
	a) Chengdu	26	85
	b) Hongkong	51	170
	c) Peking	32	115
	d) Shanghai	35	140
	e) im Übrigen	27	80
8.	Georgien	25	80
9.	Indien		
	a) Chennai	25	135
	b) Kalkutta	27	120
	c) Mumbai	29	150
	d) Neu Delhi	29	130
	e) im Übrigen	25	120
10.	Indonesien	32	110
11.	Iran	25	120
12.	Israel	49	175
13.	Japan		
	a) Tokio	42	130
	b) im Übrigen	42	90
14.	Jemen	20	95
15.	Jordanien	30	85
16.	Kambodscha	30	85
17.	Kasachstan	25	100
18.	Katar	37	100
19.	Kirgisistan	15	70
20.	Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
21.	Korea, Republik	55	180
22.	Kuwait	35	130
23.	Laos	22	65
24.	Libanon	33	80
25.	Malaysia	30	100
26.	Malediven	31	93
27.	Mongolei	25	80
28.	Myanmar	38	45
29.	Nepal	26	72
30.	Oman	40	120
31.	Pakistan		
	a) Islamabad	20	150
	b) im Übrigen	20	70
32.	Philippinen	25	90
33.	Saudi-Arabien		
	a) Djidda	40	80
	b) Riad	40	95
	c) im Übrigen	39	80
34.	Russland, siehe unter Europa		

	<b>Land/Ort</b>	<b>Auslandstagegeld</b>	<b>Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>– in EUR –</b>	<b>– in EUR –</b>
<b>35.</b>	Singapur	40	120
<b>36.</b>	Sri Lanka	20	60
<b>37.</b>	Syrien	31	140
<b>38.</b>	Tadschikistan	20	50
<b>39.</b>	Taiwan	32	110
<b>40.</b>	Thailand	26	120
<b>41.</b>	Türkei, siehe unter Europa		
<b>42.</b>	Turkmenistan	23	60
<b>43.</b>	Usbekistan	25	60
<b>44.</b>	Vereinigte Arabische Emirate	35	145
<b>45.</b>	Vietnam	30	125
<b>46.</b>	Zypern, siehe unter Europa		

**Anlage 5**  
(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

### Australien/Ozeanien

1	Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungskosten bis zu ... EUR mit Nachweis
	2	– in EUR –	– in EUR –
3		4	
1.	Australien		
	a) Melbourne	35	105
	b) Sydney	35	115
	c) im Übrigen	35	100
2.	Fidschi	26	57
3.	Neuseeland	30	95
4.	Papua-Neuguinea	30	90
5.	Samoa	24	57
6.	Tonga	26	36

**Gemeinsame Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**über Zuständigkeiten zur Ausführung von Vorschriften über**  
**Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister**  
**(Sächsische Schadstoffregister-Zuständigkeitsverordnung – SächsSRZuVO)**  
**Vom 2. Oktober 2012**

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung wird verordnet:

**§ 1**  
**Zuständigkeiten**

- (1) Zuständig für
1. die Entgegennahme eines Berichts nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), in der jeweils geltenden Fassung,
  2. die Verlängerung einer Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006,
  3. die Prüfung der Qualität von Daten nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  4. die Übermittlung von Berichten einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Übermittlungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006
- ist die Landesdirektion Sachsen, soweit keine Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 1 des Sächsi-

schen Ausführungsgesetzes zu Vorschriften über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (SächsSRVAG) vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 457) und keine Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes nach Absatz 2 besteht.

- (2) Für die in Absatz 1 genannten Aufgaben ist das Sächsische Oberbergamt zuständig,
1. wenn die Betreiber Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen in Luft übermitteln müssen und das Sächsische Oberbergamt die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften in den Betriebseinrichtungen überwacht,
  2. wenn die Betreiber keine Informationen nach Nummer 1, jedoch Informationen über
    - a) die Freisetzung von Schadstoffen in Boden oder
    - b) die Verbringung von Abfällen außerhalb des Standortes übermitteln müssen und das Sächsische Oberbergamt die Durchführung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften in den Betriebseinrichtungen überwacht und
  3. für die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Aufgaben, wenn die Betreiber keine Informationen nach Nummer 1 und 2, jedoch Informationen über
    - a) die Freisetzung von Schadstoffen in Wasser oder
    - b) die Verbringung von Schadstoffen in Abwasser außerhalb des Standortesübermitteln müssen und die Betriebseinrichtungen der Bergaufsicht des Sächsischen Oberbergamtes unterliegen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Oktober 2012

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

# Verordnung

## der Landeshauptstadt Dresden

### zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Magerwiese am Wasserwerk Tolkewitz“

Vom 5. September 2012

Auf Grund von § 21 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Magerwiese am Wasserwerk Tolkewitz“.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,89 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal beinhaltet einen repräsentativen Ausschnitt der artenreichen Glatthaferwiese auf schluffig-sandigen Auenböden im Bereich der Wasserfassung des Wasserwerkes Tolkewitz. Das Flächennaturdenkmal umfasst einen Teil des Flurstückes 168/4 der Gemarkung Tolkewitz.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 3 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2 im Raum W 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung eines repräsentativen Abschnittes der Stromtalwiesen der Elbe mit gebietstypischer artenreicher Glatthaferwiese in charakteristischer Ausstattung als Teil des Biotopverbundes im Elbtal wegen deren Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie zum Zwecke eines nachhaltigen Biotop- und Artenschutzes, insbesondere zur Sicherung auen-

und stromtaltypischer Pflanzengesellschaften im Wiesenbereich des Wasserwerkes Tolkewitz.

(2) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000 und soll für alle Lebensräume und Arten des Gebietes, die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), und der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung einer arten- und krautreichen Wiesengesellschaft in horizontaler und vertikaler Strukturierung mit jahreszeitlich ausgeprägten Blühaspekten,
2. die Bewahrung eines dauerhaft günstigen Erhaltungszustandes der Fläche als Teil eines großen naturnahen zusammenhängenden Flachland-Mähwiesen-Komplexes mit großflächigen Magerrasenbereichen,
3. die Erhaltung eines reich strukturierten Trittsteins im Biotopverbund an der Elbe,
4. die Zurückdrängung von Störungen sowie
5. die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des ortsbildprägenden Landschaftsteiles.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubringen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,

7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen oder aufzuzeichnen,
8. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. Zelte, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
13. die Fläche zu betreten, auf dieser zu lagern, zu reiten oder zu fahren,
14. Veranstaltungen durchzuführen,
15. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen,
16. Lärm oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
17. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

### § 5

#### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass
  - a) Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind (unter Beachtung der Einschränkung im Trinkwasserschutzgebiet); stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und
  - b) Gras- oder sonstige Einsaaten mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
2. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Aufstellung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,
3. für die wasserrechtlich zugelassene Entnahme von Wasser zur öffentlichen Wasserversorgung,
4. für die Nutzung und planmäßige Instandhaltung der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen ober- und untertägig oder der sonstigen zulässigerweise verlegten Leitungen mit der Maßgabe, dass
  - a) der Zeitpunkt der Durchführung von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist und
  - b) das Befahren der Fläche mit Baufahrzeugen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,

5. für die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Gewinnung und Verteilung, mit Genehmigung der Naturschutzbehörde,
6. für das Betreten und Befahren des Flächennaturdenkmals mit Fahrzeugen zum Zweck der Messung, Wartung und Kontrolle der wasserwirtschaftlichen Anlagen,
7. für das Betreten des Flächennaturdenkmals durch den Grundstückseigentümer und die von der Naturschutzbehörde beauftragten Objektbetreuer,
8. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen, die von der Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer veranlasst oder genehmigt wurden,
9. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer veranlasst oder genehmigt wurden,
10. für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung im Randbereich zum öffentlichen Verkehrsraum,
11. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, einschließlich der notwendigen Beschilderung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie
12. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

### § 6

#### Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

### § 7

#### Pflegegrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmals sind
1. die extensive Bewirtschaftung der Grünlandfläche mit Bäumung des Mähgutes,
  2. die Gewährleistung einer zweischürigen Mahd zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps Flachlandmähwiese,
  3. die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Ausprägung des Charakters der Wiese mit arten- und krautreicher Vegetationsstruktur sowie
  4. die selektive Entnahme von Neophyten.

(2) Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen können in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Be-

standteile zu zerstören, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder bestehende Anlagen verändert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt oder aufzeichnet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Hunde frei laufen lässt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Zelte, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 die Fläche betritt, auf dieser lagert, reitet oder fährt,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Feuer anmacht oder unterhält oder grillt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Lärm oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. a Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese mindestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen oder wer die Maßnahmen mit falschen Angaben anzeigt,
2. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. b Gras- oder sonstige Einsaaten vornimmt, die nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

3. entgegen § 5 Nr. 2 Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt,
4. entgegen § 5 Nr. 4 Buchst. a bauliche Maßnahmen im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung zu einem Zeitpunkt durchführt, der nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt ist,
5. entgegen § 5 Nr. 4 Buchst. b im Flächennaturdenkmal ohne Genehmigung durch die Naturschutzbehörde mit Baufahrzeugen fährt,
6. entgegen § 5 Nr. 5 wasserwirtschaftliche Anlagen zur Gewinnung und Verteilung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde errichtet,
7. entgegen § 5 Nr. 8 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen durchführt, die nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden oder
8. entgegen § 5 Nr. 9 Pflegemaßnahmen durchführt, die nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt worden sind.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 266/85 des Rates der Stadt Dresden vom 3. Januar 1985, soweit er das Flächennaturdenkmal „Elbwiese Alttolkewitz“ betrifft, außer Kraft.

Dresden, den 5. September 2012

**Landeshauptstadt Dresden**

**Orosz**

**Oberbürgermeisterin**

### Liste der für die Abgrenzung verwendeten Koordinatenpunkte

(Koordinatensystem Gauß-Krüger, Spheroid Bessel 1841 mit Bezug zum 5. Meridianstreifen)

Punkt	Rechtswert	Hochwert
A	5417347,290	5656623,331
B	5417765,000	5656187,000
C	5417949,000	5656085,000
D	5417839,000	5656016,000
E	5417702,000	5656070,000
F	5417767,000	5656168,000
G	5417620,000	5656323,000
H	5417522,912	5656278,161

# Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“ Vom 5. September 2012

Auf Grund von § 21 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Wiesen an der Radeburger Straße“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,26 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal beinhaltet eine wasserführende, mehrheitlich aus Dauergrünland bestehende Talmulde im Zuge des Erlenweggrabens auf Heidesanden über Monzonit östlich der Radeburger Straße.

(3) Das Flächennaturdenkmal umfasst auf der Gemarkung Hellerau die Flurstücke 596, 596a, 600/2, 600/3, 600b, 600c, 600d, 600e, 600f, 600g, 600i, 600m, 617b, 618/1 und 619/1 sowie Teile der Flurstücke 617c, 620/1 und 1173.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 2 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2 im Raum W 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des besonderen Landschaftsteiles wegen dessen Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie die Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten charakteristischer Tiere und Pflanzen.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der besonderen hydrologischen Standortverhältnisse der artenreichen Feucht- und Nasswiesen als Lebensstätte seltener Pflanzen- und Heuschreckenarten, darunter die in Sachsen vom Aussterben bedrohte Floh-Segge und die gefährdete Sumpfschrecke,
2. die störungsarme Erhaltung von Feuchtwiesen, bachbegleitendem Bruchwald und Einzelbäumen sowie des naturnahen Erlenweggrabens als Lebensstätte sumpf- und wassergebundener Tiere und Pflanzen,
3. die Erhaltung des kleinflächigen Biotopmosaiks aus Sickerquellen, naturnahen Bachabschnitten, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Schilfröhrichte, Hochstaudenfluren, Erlenbrüchen, mageren Frischwiesen und Halbtrockenrasen durch biotop- und artengerechte Nutzung oder Pflege,
4. die Bewahrung eines reich strukturierten Trittsteins im Biotopverbund zwischen Junger Heide, Heller und Wilschdorf-Rähnitzer Offenland als lokal bedeutsamer Wander- und Ausbreitungskorridor wildlebender Tierarten sowie
5. die Bewahrung der ortsbildprägenden Talmulde in ihrer Eigenart und Schönheit.

## § 4

### Verbote

(1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen,
3. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
4. Kleingärten anzulegen,
5. Erstaufforstungen vorzunehmen,
6. Einfriedungen zu errichten, ausgenommen transportable sockellose Weidezäune im Zeitraum ihrer Zweckbestimmung oder Dauerkoppeln traditioneller Bauweise,
7. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
8. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder zu verändern,
9. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
10. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
11. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
12. Fließgewässer auszubauen, zu begradigen oder zu verändern oder Maßnahmen zur Abflusshemmung durchzuführen,
13. Plakate, Markierungszeichen, Bildtafeln, Schrifttafeln oder Hinweisschilder ohne Genehmigung der Naturschutz-



- behörde aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen beziehungsweise aufzuzeichnen,
14. Gehölze oder andere Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen,
  15. standortfremde Pflanzen einzubringen,
  16. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  17. Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Ähnliches aufzustellen,
  18. auf Flächen außerhalb der Wege zu reiten, zu fahren, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Veranstaltungen durchzuführen,
  19. Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder zu grillen,
  20. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutzeinrichtungen, Hinweisschilder oder Markierungen zu verrücken, zu beschädigen oder zu entfernen oder
  21. das Landschaftsbild nachteilig zu ändern.

### **§ 5 Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht

1. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist,
2. für die Nutzung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
3. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass das Aufstellen von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,
4. für die Gewässerunterhaltung im Sinne von § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 69 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
6. für die Neuverlegung von öffentlichen Zwecken dienenden Leitungen in Verkehrswegen,

7. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden,
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen,
9. für von der Naturschutzbehörde veranlasste oder genehmigte Wegemarkierungen,
10. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden sowie
11. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

### **§ 6 Befreiungen und Genehmigungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung nach § 4 oder § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

### **§ 7 Pflegerundsätze**

- (1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmals sind
1. die biotop- und artengerechte Nutzung und Pflege der Wiesenflächen mit Beräumung des Mähgutes,
  2. die periodische Entbuschung der Offenlandbereiche,
  3. die Mahd der Schilfröhrichte und nassen Hochstaudenfluren per Hand oder mit leichter Mähtechnik im Abstand von drei bis fünf Jahren bei trockenem oder gefrorenem Boden,
  4. die regelmäßige Entnahme aufkommender invasiver Neophyten,
  5. die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Ausprägung des naturnahen Bach- und Feuchtgebietscharakters sowie
  6. die Förderung der Vorkommen von Schwanz- und Froschlurchen durch entsprechende Pflege von Kleingewässern.

(2) Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen können in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,

2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Kleingärten anlegt,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Erstaufforstungen vornimmt,
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Einfriedungen errichtet,
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder wesentlich ändert,
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder verändert,
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
  12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Fließgewässer ausbaut, begräbt oder verändert oder Maßnahmen zur Abflusshemmung durchführt,
  13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Markierungszeichen, Bildtafeln, Schrifttafeln oder Hinweisschilder ohne vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt beziehungsweise aufzeichnet,
  14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Gehölze oder andere Pflanzen entnimmt oder beschädigt,
  15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 standortfremde Pflanzen einbringt,
  16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
  17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Ähnliches aufstellt,
  18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 auf Flächen außerhalb der Wege reitet oder fährt, Kraftfahrzeuge abstellt oder Veranstaltungen durchführt,
  19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Feuer entzündet, unterhält oder grillt,
  20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutzeinrichtungen, Hinweisschilder oder Markierungen verrückt, beschädigt oder entfernt oder
  21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 das Landschaftsbild nachteilig ändert,
- sofern diese Handlungen nicht nach § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese mindestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen oder wer die Maßnahmen mit falschen Angaben anzeigt,
2. entgegen § 5 Nr. 3 Jagdeinrichtungen ohne vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt,
3. entgegen § 5 Nr. 7 Pflegemaßnahmen ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt,
4. entgegen § 5 Nr. 9 Wegemarkierungen ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde anbringt oder
5. entgegen § 5 Nr. 10 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 31/96, S. 12), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 305) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 5. September 2012

**Landeshauptstadt Dresden**

**Orosz**

**Oberbürgermeisterin**

### Liste der für die Abgrenzung in den Flurkarten verwendeten Koordinatenpunkte

(Koordinatensystem Gauß-Krüger, Spheroid Bessel 1841 mit Bezug zum 5. Meridianstreifen)

Punkt	Rechtswert	Hochwert
A	5411162,983	5664933,619
B	5411177,345	5664918,559

# Verordnung

## der Landeshauptstadt Dresden

### zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Bläulingswiese am Wasserwerk Tolkewitz“

Vom 5. September 2012

Auf Grund von § 21 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28 und 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Bläulingswiese am Wasserwerk Tolkewitz“.

#### § 2

##### Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,93 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal beinhaltet einen repräsentativen Ausschnitt der Elbwiese auf schluffig-sandigen Auenböden im Bereich der Wasserfassung des Wasserwerkes Tolkewitz als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Das Flächennaturdenkmal umfasst einen Teil des Flurstückes 168/4 der Gemarkung Tolkewitz.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom Januar 2012 im Maßstab 1 : 3 000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2 im Raum W 238a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung eines repräsentativen Abschnittes der Stromtalwiesen als Teil des Biotopverbundes im Elbtal wegen deren Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie zum Zwecke eines nachhaltigen Biotop- und Artenschutzes, insbesondere zur Sicherung des Bläulingshabitats im Wiesensbereich des Wasserwerkes Tolkewitz.

(2) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000 und soll für alle Lebensräume und Arten des Gebietes, die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), und der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der Grünlandfläche als Nahrungs- und Vermehrungsstätte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
2. die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitatfläche durch eine den Artansprüchen gerecht werdende extensiven Bewirtschaftung,
3. die Bewahrung eines reich strukturierten Trittsteins im Biotopverbund an der Elbe,
4. die Zurückdrängung von Störungen sowie
5. die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des ortsbildprägenden Landschaftsteiles.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen zu verändern,
4. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
5. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
7. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen oder aufzuzeichnen,
8. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweisrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen,

9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. Zelte, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
13. die Fläche zu betreten, auf dieser zu lagern, zu reiten oder zu fahren,
14. Veranstaltungen durchzuführen,
15. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder zu grillen,
16. Lärm oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
17. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

### **§ 5 Zulässige Handlungen**

#### § 4 gilt nicht

1. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass
  - a) Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind (unter Beachtung der Einschränkungen im Trinkwasserschutzgebiet); stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist und
  - b) Gras- oder sonstige Einsaaten mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
2. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Aufstellung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,
3. für die wasserrechtlich zugelassene Entnahme von Wasser zur öffentlichen Wasserversorgung,
4. für die Nutzung und planmäßige Instandhaltung der vorhandenen wasserwirtschaftlichen Anlagen ober- und untertägig oder der sonstigen zulässigerweise verlegten Leitungen mit der Maßgabe, dass
  - a) der Zeitpunkt der Durchführung von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist und
  - b) das Befahren der Fläche mit Baufahrzeugen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,
5. für die Errichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Gewinnung und Verteilung mit Genehmigung der Naturschutzbehörde,

6. für das Betreten und Befahren des Flächennaturdenkmals mit Fahrzeugen zum Zweck der Messung, Wartung und Kontrolle der wasserwirtschaftlichen Anlagen,
7. für das Betreten des Flächennaturdenkmals durch den Grundstückseigentümer und die von der Naturschutzbehörde beauftragten Objektbetreuer,
8. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen, die von der Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer veranlasst oder genehmigt wurden,
9. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer veranlasst oder genehmigt wurden,
10. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, einschließlich der notwendigen Beschilderung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie
11. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

### **§ 6 Befreiungen und Genehmigungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

### **§ 7 Pflegergrundsätze**

- (1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmals sind
1. die den Artansprüchen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gerecht werdende extensive Bewirtschaftung der Grünlandfläche mit Abtransport des Mähgutes,
  2. die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitatfläche, insbesondere durch Beibehaltung der zweischürigen Mahd mit Berücksichtigung einer nutzungs-freien Zeit unter Beachtung des Lebenszyklus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings,
  3. die Gewährleistung eines frühen Schnittes zur Förderung der Blütenbildung des Großen Wiesenknopfes und die Sicherung des Fortpflanzungszyklus vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durch die Gewährleistung des Blühstadiums bis zum Abschluss der Entwicklung der Falterraupen in den Blütenköpfen sowie
  4. die selektive Entnahme von Neophyten.

(2) Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen können in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Be-

standteile zu zerstören, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Dauergrünland umwandelt oder umbricht,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder bestehende Anlagen verändert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt oder aufzeichnet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört,
10. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Hunde frei laufen lässt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Zelte, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 die Fläche betritt, auf dieser lagert, reitet oder fährt,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Feuer anmacht oder unterhält oder grillt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Lärm oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. a Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese mindestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen oder wer die Maßnahmen mit falschen Angaben anzeigt,

2. entgegen § 5 Nr. 1 Buchst. b Gras- oder sonstige Einsaaten vornimmt, die nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
3. entgegen § 5 Nr. 2 Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung durch die Naturschutzbehörde aufstellt,
4. entgegen § 5 Nr. 4 Buchst. a bauliche Maßnahmen im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung zu einem Zeitpunkt durchführt, der nicht mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurde,
5. entgegen § 5 Nr. 4 Buchst. b im Flächennaturdenkmal ohne Genehmigung durch die Naturschutzbehörde mit Baufahrzeugen fährt,
6. entgegen § 5 Nr. 5 wasserwirtschaftliche Anlagen zur Gewinnung und Verteilung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde errichtet
7. entgegen § 5 Nr. 8 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen durchführt, die nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt wurden oder
8. entgegen § 5 Nr. 9 Pflegemaßnahmen durchführt, die nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt worden sind.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

## § 9

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 266/85 des Rates der Stadt Dresden vom 3. Januar 1985, soweit er das Flächennaturdenkmal „Elbwiese Alttolkewitz“ betrifft, außer Kraft.

Dresden, den 5. September 2012

**Landeshauptstadt Dresden**

**Orosz**

**Oberbürgermeisterin**

### Liste der für die Abgrenzung in der Flurkarte verwendeten Koordinatenpunkte

(Koordinatensystem Gauß-Krüger, Spheroid Bessel 1841 mit Bezug zum 5. Meridianstreifen)

Punkt	Rechtswert	Hochwert
A	5417398,432	5656658,169
B	5417524,000	5656556,000
C	5417824,000	5656340,000
D	5417720,000	5656245,000
E	5417353,431	5656627,194

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Meißen**  
**zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**  
**„Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“**  
**Vom 10. September 2012**

Auf Grund von §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, und § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes**  
**„Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen**  
**Tälern und Spaargebirge“**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche des Sportplatzes Weistropf auf dem Gebiet der Gemarkung Weistropf in der Gemeinde Klipphausen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Die Ausgliederungsfläche umfasst Teile der Flurstücke 156/2, 156/3, 158 und 160 der Gemarkung Weistropf in einer Gesamtgröße von circa 2,17 ha.

(2) Die Ausgliederungsfläche ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Meißen mit Stand vom 10. September 2012 im Maßstab 1 : 2 000 grün umgrenzt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.

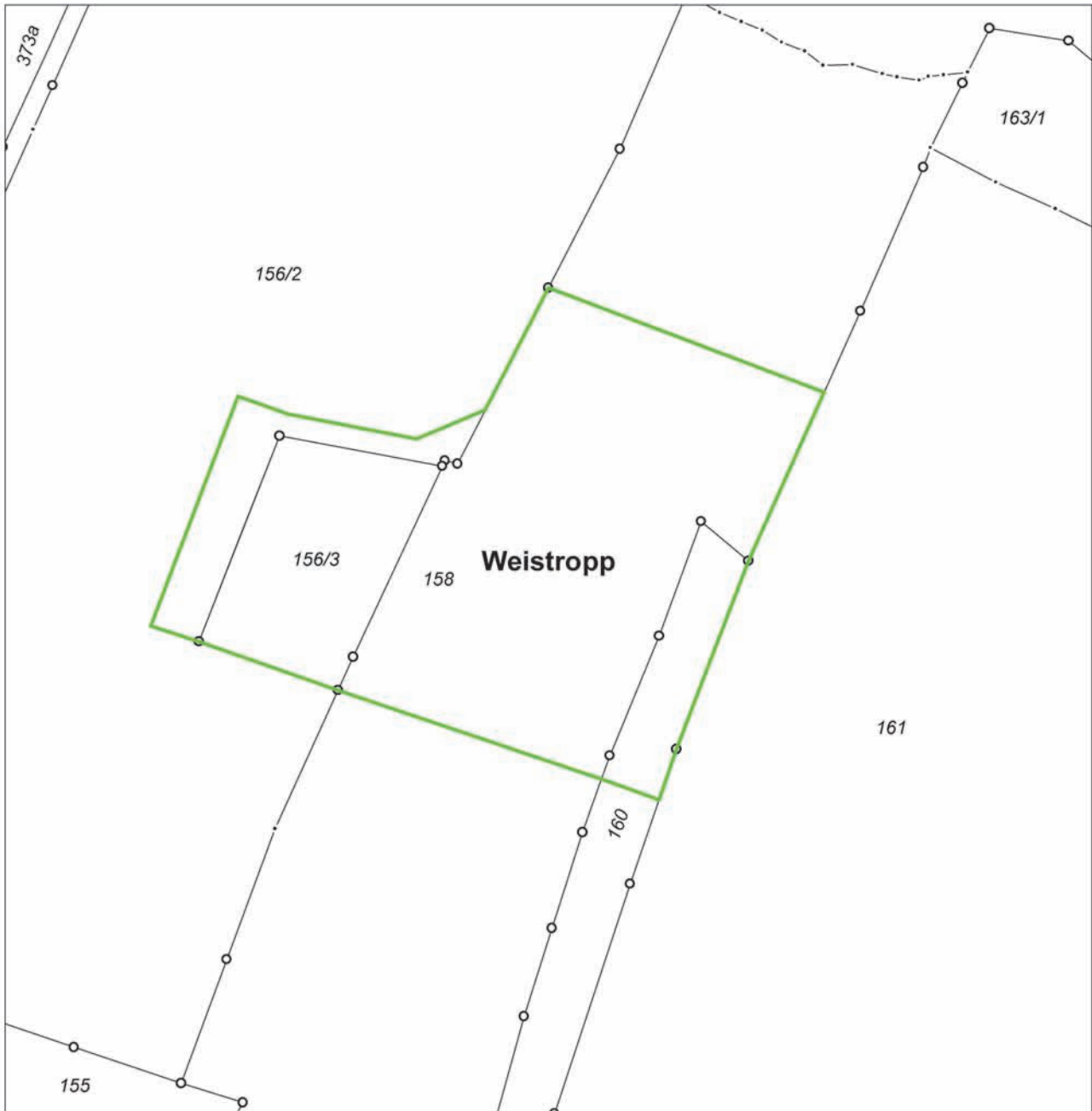
**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Meißen, den 10. September 2012

**Landratsamt Meißen**  
**Steinbach**  
**Landrat**



Karte zur Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes



**"Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spargebirge"**

vom 10.09.2012

Gemeinde: Klipphausen  
Gemarkung: Weistropf

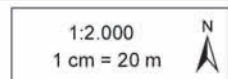
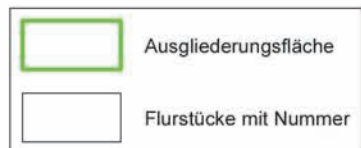
Quelle Flurstücksdaten: Kreisvermessungsamt Großenhain Stand: 05/2012  
Kartenausfertigung: Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, 31.08.2012

Meißen, den 10.09.2012

Arndt Steinbach  
Landrat



Übersichtskarte  
Quelle: ATKIS®-DOP, © Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen 2011



## **Berichtigung**

### **des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zum Gesetz zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG)**

Vom 28. September 2012

In Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung von Standorten der Verwaltung und der Justiz des Freistaates Sachsen (Sächsisches Standortgesetz – SächsStOG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wird die Anlage zu § 1 Abs. 4 wie folgt berichtigt:

1. Die Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Döbeln die Gemeinden Altmittweida, Bockelwitz, Burgstädt, Claußnitz, Döbeln, Erlau, Frankenberg/Sa., Großweitzschen, Geringswalde, Hainichen, Hartha, Hartmannsdorf, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Kriebstein, Leisnig, Lichtenau, Lunzenau, Mittweida, Mochau, Mühlau, Niederstriegis, Ostrau, Penig, Rochlitz, Rossau, Roßwein, Seelitz, Striegistal, Taura, Waldheim, Wechselburg, Zettlitz, Ziegra-Knobelsdorf und Zschaitz-Ottewig“.

2. Die Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Pirna die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Heidenau, Hohnstein, Kirnitzschtal, Königstein/Sächs. Schw., Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Neustadt i. Sa., Pirna, Porsdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen und Struppen“.

Dresden, den 28. September 2012

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa**  
**Sondermann**  
**Abteilungsleiter**

## **Berichtigung**

### **des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zum Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Vom 2. Oktober 2012

In der Überschrift sowie in Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 298) wird jeweils das Wort „Errichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

Dresden, den 2. Oktober 2012

**Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa**  
**Bey**  
**Abteilungsleiter**



**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**  
Vom 4. Oktober 2012

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder** (SächsGVBl. 2012 S. 299) ist gemäß seinem Artikel 9 Abs. 2 für den Freistaat Sachsen **am 21. Juli 2012** in Kraft getreten.

Dresden, den 4. Oktober 2012

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Geisler**  
**Referatsleiter**





---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

29. Oktober 2012

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,61 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,92 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.